

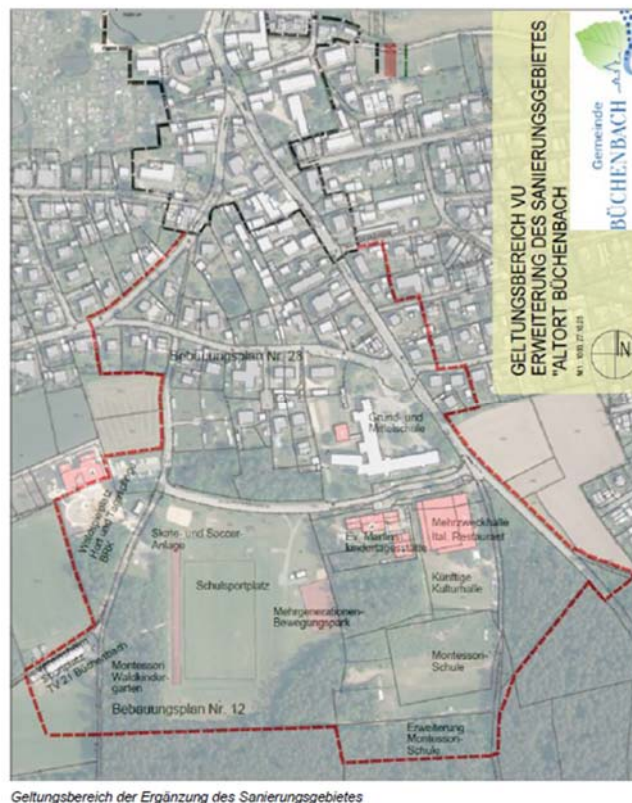


Öffentliche Bekanntmachung

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwischenbericht der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 und 3 BauGB zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altort Büchenbach“ im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms
(Einleitung der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Büchenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. August 2025 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 und 3 BauGB zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altort Büchenbach“ im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms (Einleitung der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzung des Sanierungsgebietes kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden:



Der Beschluss zur Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen wurde gemäß § 141 Abs. 3 BauGB am 20. August 2025 öffentlich bekannt gegeben.

Dipl.-Ing. Architekt und Stadtplaner Karlheinz Zagel, der mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altort Büchenbach“ beauftragt ist, hat zwischenzeitlich vorbereitende Untersuchungen (VU) im Rahmen der städtebaulichen Sanierung durchgeführt.

Am 27. Oktober 2025 wurde den Trägern der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet die Grundzüge des Städtebaurecht erläutert und sie eingeladen, ihre Ideen einzubringen.

Die Anliegerversammlung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altort Büchenbach“ für die Bewohnerinnen und Bewohner des relevanten Bereiches und alle weiteren interessierten Bürgerinnen und Bürger fand am 26. November 2025 statt.

Die Vorgehensweise zur Vorbereitung städtebaulicher Sanierungen ist im BauGB geregelt (§§ 136 ff BauGB).

Der Gemeinderat der Gemeinde Büchenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2026 den von Dipl.-Ing. Architekt und Stadtplaner Karlheinz Zagel erarbeiteten Zwischenbericht zu den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen gebilligt.

In einem weiteren Schritt erfolgt nun im Zeitraum vom

12. Februar 2026 bis einschließlich 16. März 2026

die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß 139 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 137 BauGB.

Der Zwischenbericht mit Maßnahmenplan wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Büchenbach unter der Internetadresse

<https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/staedtebaufoerderung>

veröffentlicht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus der Gemeinde Büchenbach, Bauamt (Zimmer 3.02), Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Nach telefonischer Vereinbarung unter Telefonnummer 09171/9795-43 steht Herr Mario Gersler oder seine Vertretung für Auskünfte zur Verfügung.

Die Stellungnahme soll elektronisch an die E-Mail-Adresse

bauamt@buechenbach.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altort Büchenbach“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Sanierungsgebietes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter der Internetadresse **<https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/staedtebaufoerderung>** eingestellt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten bei der Erweiterung eines Sanierungsgebietes“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 09.02.2026

Helmut Bauz
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:	11.02.2026
Nicht abzunehmen vor:	17.03.2026
Abgenommen am:	18.03.2026